

Satzung über die Benutzung der städtischen Parkplätze am Twistesee

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 195) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 07.04.2022 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Parkplätze am Twistesee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Arolsen betreibt um den Twistesee im Ortsteil Wetterburg die Parkplätze

1. östlich der B 450 (Parkplatz Vorstau)
2. an der Kreisstraße 7 (Parkplatz Strandbad)
3. im Bereich des Wohnmobilhafens am Staudamm (Parkplatz Staudamm)

als öffentliche Einrichtungen.

(2) Auf den Parkplätzen gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 2 Benutzung

(1) Die Parkplätze dienen dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet.

(2) Die Parkplätze sind unbewacht.

(3) Von der Benutzung der Parkplätze ausgeschlossen sind:

1. Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
2. Fahrzeuge, die feuergefährliche, explosive oder ätzende Chemikalien sowie andere gefährliche Güter transportieren oder geladen haben,
3. Lastkraftwagen und Auflieger zum Gütertransport
4. Wohnanhänger, soweit diese nicht nur abgestellt, sondern gleichzeitig auch bewohnt werden
5. Fahrzeuge und Fahrzeuggespanne, die aufgrund Ihrer Ausmaße die Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und

abfließenden Verkehrs führen.

- (4) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkplätze behindern oder die Parkplätze entgegen Abs. 3 unberechtigt benutzen, können von der Stadt Bad Arolsen im Wege der Verwaltungsvollstreckung entfernt werden.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsbeschränkungen nach Abs. 3 kann die Stadt im Einzelfall die weitere Benutzung der Parkplätze untersagen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Deckung der Kosten von Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Parkplätze werden von der Stadt Bad Arolsen Benutzungsgebühren erhoben. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges und wird mit Entstehung fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für jedes abgestellte Kraftfahrzeug inklusive der zurzeit geltenden Umsatzsteuer

bis zu einer Parkdauer von einer Stunde	1,00 €
bis zu einer Parkdauer von drei Stunden	3,00 €
darüber hinaus (Tageskarte)	4,00 €
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- (3) Für Benutzer der Parkplätze besteht außerdem die Möglichkeit zu ermäßigten Gebühren zu parken, z. B. durch den Kauf von Wertkarten.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Von der Zahlung der Parkgebühr befreit sind Fahrzeuge mit Sonderberechtigungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie Inhaber gültiger städtischer Kur- und Tourismuskarten.
- (2) Ebenfalls zulässig ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Entrichtung einer Parkgebühr aufgrund eines zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses. In diesen Fällen beschließt der Magistrat die Höhe des anstelle von Parkgebühren zu zahlenden Entgelts im Rahmen der Vertragsvereinbarungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 von der Benutzung ausgeschlossene Fahrzeuge abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Mai 1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 07.05.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 20. April 2022



Udo Jost
Erster Stadtrat